

ÜWK Ersatzversorgung für Kunden in der Niederspannung Preisblatt

Ersatzversorgung für (Nicht-)Haushaltskunden in der Niederspannung durch die Überlandwerke Krumbach GmbH (ÜWK)

gültig ab 01.03.2024

Die Stromlieferung im Rahmen der Ersatzversorgung für alle **Letztverbraucher** (im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG) **in der Niederspannung** erfolgt auf Grundlage von § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und zu den nachfolgend genannten Allgemeinen Preisen. Zu den Letztverbrauchern im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG zählen dabei sowohl Haushaltskunden (im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG), als auch sonstige Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind (auch „Nicht-Haushaltskunden“). Dieses Preisblatt gilt sowohl für die Belieferung von Kunden mit SLP-Messung (Standardlastprofil) als auch für die Belieferung von Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM-Messung bzw. Registrierende Leistungsmessung). LEW kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Zusätzlich zu den Allgemeinen Verbrauchspreisen werden der Grundpreis und, sofern der Kunde keinen separaten Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt, der Messstellenbetrieb verrechnet. Die Preise gelten je Messeinrichtung / Messsystem (Zähler):

1. Allgemeine Verbrauchspreise

Nettopreise **Bruttopreise**

• Im Standardlastprofil (SLP)

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	27,37	32,57
bei Nutzung der Schwachlastregelung			
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	24,53	29,19

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) richtet sich jeweils nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich 6 Stunden und beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

• Für Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen (nach § 14a EnWG)

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	18,63	22,17
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	16,79	19,98

Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen sind grundsätzlich mit Steuerung/Schaltgerät ausgestattet (Sonderzubehör). Die Niedertarifzeit beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr des nächsten Tages.

• Mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM)

Verbrauchspreis in der ¼-Stunden-Leistungsmessung

in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	24,27	28,88
bei Nutzung der Schwachlastregelung			
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	21,43	25,50

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) richtet sich jeweils nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich 6 Stunden und beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

Leistungspreis	Euro/kWh/Jahr	84,30	100,32
-----------------------	---------------	-------	---------------

2. Grundpreis

• Strom im Standardlastprofil (SLP)	Euro/Jahr	101,16	120,38
• Strom steuerbar (nach §14a EnWG)	Euro/Jahr	40,32	47,98
• Strom mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM)	Euro/Jahr	386,16	459,53

3. Messstellenbetrieb

• Arbeitsmessung *	Euro/Jahr	12,46	14,83
• Lastgangmessung *	Euro/Jahr	318,59	379,12
• moderne Messeinrichtung *	Euro/Jahr	16,81	20,00
• Intelligentes Messsystem abhängig vom Jahresverbrauch*			
0 bis 2.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	16,81	20,00
2.001 bis 3.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	16,81	20,00
3.001 bis 4.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	16,81	20,00
4.001 bis 6.000 kWh (SLP)	Euro/Jahr	16,81	20,00
0 bis 6.000 kWh (nach § 14a EnWG)	Euro/Jahr	42,02	50,00
6.001 bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	20,00
10.001 bis 20.000 kWh	Euro/Jahr	42,02	50,00
20.001 bis 50.000 kWh	Euro/Jahr	75,63	90,00
50.001 bis 100.000 kWh	Euro/Jahr	100,84	120,00

* Sonderzubehör (sofern angewandt) wird zusätzlich berechnet:

Niederspannungswandler	Euro/Jahr	28,85	34,33
Steuerung (z.B. Tarifschaltgerät)	Euro/Jahr	19,52	23,23

Informationen zu Kostenbestandteilen

Allgemeine Verbrauchspreise

In den Verbrauchspreisen sind folgende staatliche Kostenbelastungen enthalten (Nettowerte für das Lieferjahr 2024 in Cent/kWh):

- 2,050 Ct Stromsteuer (2,44 Ct brutto)
- 1,330 Ct Konzessionsabgabe (1,58 Ct brutto) bzw.
- 0,610 Ct Konzessionsabgabe Schwachlast (0,73 Ct brutto) bzw.
- 0,110 Ct Konzessionsabgabe steuerbare Anlagen (0,13 Ct brutto)
- 0,275 Ct KWKG-Umlage (0,33 Ct brutto)
- 0,643 Ct § 19 StromNEV-Umlage (0,77 Ct brutto)
- 0,656 Ct § 17f EnWG-Offshore-Netzumlage (0,78 Ct brutto)

In den Verbrauchspreisen sind daneben die folgenden Netzentgelte enthalten:

- 8,89 Ct für die Belieferung im Standardlastprofil (10,58 Ct brutto)
- 1,89 Ct für die Belieferung für Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen (2,25 Ct brutto)
- 5,45 Ct für die Belieferung mit ¼-h-Leistungsmessung (6,49 Ct brutto). Diese Angabe beruht auf einer Mischkalkulation.

Die Stromsteuer wird von uns an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Weitere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de.

Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung/KAV) vom 9. Januar 1992 netto (Cent/kWh):

- nach der Schwachlastregelung: 0,61 Ct (0,73 Ct brutto)
- bei steuerbaren Anlagen: 0,11 Ct (0,13 Ct brutto)
- für sonstige Stromlieferungen:
- 1,32 Ct bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner (1,57 Ct brutto)
- 1,59 Ct bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner (1,89 Ct brutto)
- 1,99 Ct bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner (2,37 Ct brutto)

In die Kalkulation der allgemeinen Verbrauchspreise fließt die Konzessionsabgabe aufgrund unterschiedlicher Gemeindegrößen bzw. Konzessionsabgabebesätze als Durchschnittswert ein. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Daneben enthält der Verbrauchspreis den nachfolgenden Versorgeranteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Abs. 3 EnWG ergibt. Die Höhe der darin enthaltenen und gesondert genannten kalkulatorischen Beschaffungskosten ergibt sich aus der kurzfristigen Beschaffung der für die Belieferung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte.

- 14,86 Ct Versorgeranteil HT „Strom im Standardlastprofil“ (17,68 Ct brutto)
- 12,02 Ct Versorgeranteil NT „Strom im Standardlastprofil“ (14,30 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 7,09 Ct (8,437 Ct brutto)
- 13,93 Ct Versorgeranteil HT „Strom steuerbar“ (16,58 Ct brutto)
- 12,09 Ct Versorgeranteil NT „Strom steuerbar“ (14,39 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 7,207 Ct (8,576 Ct brutto)
- 13,00 Ct Versorgeranteil HT „¼-h-Leistungsmessung“ (15,47 Ct brutto)
- 10,16 Ct Versorgeranteil NT „¼-h-Leistungsmessung“ (12,09 Ct brutto)
- davon Beschaffungskosten: 7,09 Ct (8,437 Ct brutto)

Grundpreise

Die Grundpreise enthalten dabei jeweils den nachfolgenden Versorgeranteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Abs. 3 EnWG ergibt:

- 27,96 Euro Versorgeranteil: „Strom im Standardlastprofil“ (33,27 Euro brutto)
- 40,32 Euro Versorgeranteil „Strom steuerbar“ (47,98 Euro brutto)
- 386,16 Euro Versorgeranteil „¼-h-Leistungsmessung“ (459,53 Euro brutto)

In den Grundpreisen sind die folgenden Netzentgelte enthalten:

- 73,20 Euro für die Belieferung „Strom im Standardlastprofil“ (87,11 Euro brutto)
- 00,00 Euro für die Belieferung „¼-h-Leistungsmessung“ (0,00 Euro brutto)

Ergänzende Informationen zum Leistungspreis

Der Leistungspreis wird bei Kunden mit ¼-Stunden-Leistungsmessung zusätzlich zum Verbrauchspreis erhoben. Er errechnet sich aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Leistung wird ggf. kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), werden Leistungsentgelt und Grundpreis je angefangenem Tag des einzelnen Anschlusses anteilig vom Jahresleistungs- und Jahresgrundpreis ermittelt.